

Bericht zum LkSG

(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

der Volkswagen Sachsen GmbH

zur Einhaltung der menschenrechtlichen
und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten
nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die
unternehmerischen Sorgfaltspflichten in
Lieferketten vom 16. Juli 2021
(Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz –
nachfolgend LkSG)



Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Volkswagen Sachsen GmbH

Anschrift: Glauchauer Str. 40, 08058 Zwickau

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	18
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
B5. Kommunikation der Ergebnisse	24
B6. Änderungen der Risikodisposition	25
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	26
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	26
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	27
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	28
D. Beschwerdeverfahren	29
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	29
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	34
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	36
E. Überprüfung des Risikomanagements	37

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Fr. Dr. Kerstin Waltenberg, Menschenrechtsbeauftragte i.S.v. § 4 Abs. 3 LkSG für den Volkswagen Konzern (gesamter eigener Geschäftsbereich i.S.v. § 2 Abs. 6 LkSG einschließlich der neben der Volkswagen AG berichtspflichtigen Konzerngesellschaften).

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Funktion der Menschenrechtsbeauftragten berichtet direkt an das Mitglied des Konzernvorstands für Finanzen/Chief Operation Officer der Volkswagen AG, in dessen Ressort sich keine Bereiche befinden, die von der Menschenrechtsbeauftragten zu überwachen sind. Der Bereich der Menschenrechtsbeauftragten nimmt im Schwerpunkt die Überwachungs-, Überprüfungs- und Beratungsaufgaben nach § 4 Abs. 3 LkSG für den Konzernvorstand wahr, an den sie, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, regelmäßig (mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen) u.a. zur Überwachung des Risikomanagements berichtet. Die Dokumentation der Berichterstattung erfolgt gem. § 10 Abs. 1 LkSG.

Die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns ist auch für die Volkswagen Sachsen GmbH zuständig. Die Berichterstattung an die Geschäftsleitung der Volkswagen Sachsen GmbH erfolgt durch den Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH, der eine koordinierende Funktion zum Bereich der Menschenrechtsbeauftragten der Volkswagen AG wahrnimmt und mit dieser in regelmäßigem und/oder anlassbezogenem Austausch steht.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.volkswagen-sachsen.de/content/dam/companies/de_vw_sachsen/2025/Grundsatzerkla%3%A4rung%20der%20Volkswagen%20Sachsen%20GmbH.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die aktuelle Fassung der Grundsatzklärung wurde am 02. April 2025 für externe Zielgruppen (Öffentlichkeit, unmittelbare Zulieferer) auf der Volkswagen Sachsen Website veröffentlicht. Für die internen Zielgruppen (Beschäftigte, Betriebsrat) erfolgte die Veröffentlichung am gleichen Tag über das Intranet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzklärung wurde im April 2025, insbesondere auf Grund veränderter Risiken als Ergebnis der Risikoanalysen, aktualisiert.

Aufgrund des zeitlichen Versatzes und der inhaltlichen Weiterentwicklung zwischen der Veröffentlichung der Grundsatzklärung und des Berichtszeitraums, können sich in einzelnen Themenbereichen teilweise Abweichungen zwischen der Grundsatzklärung und dem Bericht ergeben.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- Recht/Compliance
- Community / Stakeholder Engagement
- Sonstige: Unternehmenssicherheit

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Personal/HR:

Der zuständige Unternehmensbereich Personal verantworten die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Sachsen GmbH.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich Umwelt Compliance verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 und 3 LkSG definierten, umweltbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Sachsen GmbH.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Die zuständigen Unternehmensbereiche Gesundheitswesen und Arbeitsschutz verantworten die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Sachsen GmbH.

Einkauf/Beschaffung:

Der zuständige Unternehmensbereich Einkauf/Beschaffung und Zulieferermanagement der Volkswagen AG verantwortet für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

In der Volkswagen Sachsen GmbH ist die Beschaffungsabteilung verantwortlich. Des Weiteren sind Verantwortlichkeiten an die Konzern Beschaffung übertragen.

Zulieferermanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich Einkauf/Beschaffung und Zulieferermanagement der Volkswagen AG verantwortet für diejenigen Zulieferer in der Beschaffungsverantwortung die Umsetzung der Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechts- und umweltbezogenen Verbote.

In der Volkswagen Sachsen GmbH ist die Beschaffungsabteilung verantwortlich. Des Weiteren sind Verantwortlichkeiten an die Konzern Beschaffung übertragen.

Recht/Compliance:

Innerhalb des zuständigen Unternehmensbereiches Group Compliance der Volkswagen AG werden die in § 5 LkSG beschriebenen Pflichten zur Durchführung einer angemessenen Risikoanalyse zur Ermittlung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich wahrgenommen.

Zusätzlich wird der nach § 8 LkSG geforderten Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens nachgekommen, um auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinweisen zu können.

Der Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH ist im Rahmen einer fachlichen Berichtslinie an Group Compliance der Volkswagen AG angebunden und verantwortet die Themen innerhalb der Volkswagen Sachsen GmbH, wobei Synergien mit der Group Compliance genutzt werden. Im Hinblick auf die Errichtung des Beschwerdeverfahrens (Hinweisgebersystem) hat die Volkswagen Sachsen GmbH dieses an den Bereich Group Compliance ausgelagert. Der Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH ist der lokale Ansprechpartner im Hinweisgeberprozess.

Community/Stakeholder Engagement:

Die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen Konzerns und der Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH vertreten die inhaltlichen Positionen und Interessen des Unternehmens in Abstimmung mit den betreffenden operativen Bereichen, insbesondere in Expertenrunden, Arbeitskreisen und Interessenverbänden gegenüber Politik und Nicht-Regierungsorganisationen.

Unternehmenssicherheit:

Der zuständige Unternehmensbereich Unternehmenssicherheit verantwortet die Strategie zur Vermeidung von Verstößen gegen die in § 2 Abs. 2 LkSG definierten, menschenrechtsbezogenen Verbote im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Sachsen GmbH.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Personal/HR:

Die Konzernrichtlinie "Human Resources Compliance" des Konzernbereiches Human Resources Compliance umfasst neben Basismaßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverstößen

gegenüber Beschäftigten auch weitere Maßnahmen bezogen auf den menschenrechtsschützenden Fokus.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in der Unternehmensrichtlinie angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Der Unternehmensbereich Personal hat die Konzernrichtlinie in eine lokale Organisationsrichtlinie umgesetzt. Über den Regelungsmanagementprozess wird die Organisationsrichtlinie kontinuierlich überwacht und im Bedarfsfall aktualisiert.

Umweltmanagement:

Der zuständige Unternehmensbereich Umwelt Compliance verantwortet die intern bestehende, risikobasierte Organisationsrichtlinie "Environmental Compliance Management System".

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Der zuständige Konzernbereich Gesundheitswesen und Arbeitsschutz regelt über die Konzernrichtlinie "Gesundheitswesen und Arbeitsschutz im Volkswagen Konzern" die Verantwortung der jeweiligen Geschäftsführung für die Einhaltung der länderspezifischen gesetzlichen und konzerninternen Bestimmungen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit im eigenen Geschäftsbereich.

Die verantwortlichen Unternehmensbereiche der Volkswagen Sachsen GmbH setzen die Konzernrichtlinie in eine lokale Organisationsrichtlinie um und verankern sie somit prozessual im Unternehmen. Über den Regelungsmanagementprozess wird die Organisationsrichtlinie kontinuierlich überwacht und im Bedarfsfall aktualisiert.

Einkauf/Beschaffung:

Mit dem Responsible Supply Chain System hat der zuständige Konzernbereich den verbindlichen Managementansatz für kontrollierte Gesellschaften des Konzerns definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Richtlinie, die seitens des Konzerns den organisatorischen Rahmen vorgibt, um den Managementansatz auch lokal in eine gesellschaftsspezifische Organisationsrichtlinie zu übertragen sowie die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verankern.

Zulieferermanagement:

Mit dem Responsible Supply Chain System hat der zuständige Konzernbereich den verbindlichen Managementansatz für kontrollierte Gesellschaften des Konzerns definiert und verankert. Maßgeblich für die Integration ist eine Richtlinie, die seitens des Konzerns den organisatorischen Rahmen vorgibt, um den Managementansatz auch lokal in eine gesellschaftsspezifische Organisationsrichtlinie zu übertragen sowie die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu verankern.

Recht/Compliance:

Die abstrakte Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde auf Basis der im Vorjahr

gewonnenen Erkenntnisse vollständig neu konzipiert. Die konkrete Risikoanalyse wurde weiterentwickelt, so dass menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen ermittelbar sind bzw. werden.

Das im zuständigen Unternehmensbereich angesiedelte Hinweisgebersystem (Beschwerdeverfahren) betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeeingangskanal dar.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen werden in Unternehmensrichtlinien angemessen festgelegt und umfassend beschrieben.

Community/Stakeholder Engagement:

Die Menschenrechtsbeauftragte verantwortet die weltweite, interne und externe Kommunikation des Volkswagen Konzerns zum Thema Menschenrechte. Als Ansprechpartnerin, insbesondere für nationale und internationale Stakeholder (Öffentlichkeit, Zivilgesellschaft, Politik, Nicht-Regierungsorganisationen und internationale Organisationen), Behörden (insb. Ministerien und Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Verwaltungen, Parteien, Parlamente, Abgeordnete auf Bundes- und Landesebene, kommunale Mandatsträger), Rating und Ranking-Agenturen kommuniziert sie in Abstimmung mit den operativen Bereichen (Konzern-Kommunikation und Außenbeziehungen) nach extern.

Die damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Prozesse und Vorgehensweisen sind in einer Konzernrichtlinie festgelegt und umfassend beschrieben. Innerhalb der Volkswagen Sachsen GmbH verantwortet und koordiniert der Compliance Officer, in Abstimmung mit der Menschenrechtsbeauftragten des Volkswagen Konzerns und der Abteilung des Pressesprechers/Public Affairs, die externe Kommunikation zum Thema Menschenrechte.

Unternehmenssicherheit:

Bei der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie "Sicherheit", sind gesetzliche Regelungen, die jeweilige Mitbestimmung sowie Vereinbarungen und Pflichten gegenüber Risikoträgern zu beachten. Es sind dabei die geltenden Gesetze, z. B. Datenschutz-Grundverordnung, LkSG, IT-Sicherheitsgesetz und die im Konzern bestehenden internen Regelungen, insbesondere der Code of Conduct, die Konzerngrundsätze sowie die Sozialcharta des Konzerns zu berücksichtigen. Die Konzernrichtlinie gilt für sämtliche Konzerngesellschaften des Volkswagen Konzerns und ist durch diese in eine gesellschaftsspezifische Richtlinie umzusetzen und somit prozessual im jeweiligen Unternehmen zu verankern.

Die verantwortliche Fachabteilung der Volkswagen Sachsen GmbH hat die Konzernrichtlinie in eine lokale Organisationsrichtlinie umgesetzt und sie somit prozessual im Unternehmen verankert. Über den Regelungsmanagementprozess wird die Organisationsrichtlinie kontinuierlich überwacht und im Bedarfsfall aktualisiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Personal/HR:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung im Berichtszeitraum

angemessene Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Umweltmanagement:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung im Berichtszeitraum angemessene Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung im Berichtszeitraum angemessene Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Einkauf/Beschaffung:

Zur Erfüllung der Aufgaben stellt die Fachabteilung Einkauf/Beschaffung finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung und sorgt für Qualifikation und Weiterbildung des Fachpersonals. Wobei zu berücksichtigen ist, dass die Volkswagen Sachsen GmbH Teilumfänge des Einkaufs/der Beschaffung an die Fachabteilung Konzern Beschaffung der Volkswagen AG ausgelagert hat.

Zulieferermanagement:

Zur Erfüllung der Aufgaben stellt die Fachabteilung Einkauf/Beschaffung finanzielle, personelle und sachliche Ressourcen zur Verfügung und sorgt für Qualifikation und Weiterbildung des Fachpersonals. Wobei zu berücksichtigen ist, dass die Volkswagen Sachsen GmbH Teilumfänge des Einkaufs/der Beschaffung an die Fachabteilung Konzern Beschaffung der Volkswagen AG ausgelagert hat.

Recht/Compliance:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung im Berichtszeitraum angemessene Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Community/Stakeholder Engagement:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung im Berichtszeitraum angemessene Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

Unternehmenssicherheit:

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen nach derzeitiger Einschätzung im Berichtszeitraum angemessene Ressourcen und Expertise zur Verfügung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Für den eigenen Geschäftsbereich:

Januar 2024 bis September 2024

Für unmittelbare Zulieferer:

Die regelmäßige Risikoanalyse wurde 2024 durchgeführt und Anfang 2025 mittels einer neuen Methodik aktualisiert. Die Ergebnisse liegen seit dem 26. März 2025 vor und sind Bestandteil dieses Berichts.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Zur Hebung von Synergiepotentialen und Nutzung des zur Verfügung stehenden Expertenwissens ist die Volkswagen Sachsen GmbH in den Prozess zur Risikoanalyse des Volkswagen Konzerns integriert.

Eigener Geschäftsbereich:

Die konzernweite Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde für das Berichtsjahr 2024 weiterentwickelt. Dabei bestand die Risikoanalyse aus den folgenden drei Teilprozessen:

1. Identifizierung aller aktiven und kontrollierten Tochtergesellschaften der Volkswagen AG. Für die weiteren Prozessschritte wurden diejenigen Konzerngesellschaften berücksichtigt, die über eine Lieferkette verfügen und/oder Mitarbeiter beschäftigen. Dies ergab den sog. "Compliance Scope 2024".
2. Die konzernweite abstrakte Risikoanalyse wurde auf Basis der im Vorjahr gewonnenen Erkenntnisse vollständig neu konzipiert. Wesentliche Parameter sind hierbei das Länderrisiko, das Geschäftsmodell, die Anzahl der Mitarbeiter sowie der Umsatz der jeweiligen Konzerngesellschaft. Des Weiteren wurden extern bezogene Risikoindizes zu den LkSG Schutzgütern zur abstrakten Berechnung von LkSG Risiken verwendet. Im Ergebnis wurde pro Konzerngesellschaft im "Compliance Scope 2024" für jedes der relevanten Schutzgüter eine abstrakte Risikoeinstufung ermittelt.
3. Die konkrete Risikoanalyse wurde von den Konzernfachfunktionen (HR Compliance, Umwelt Compliance, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie der Konzern Sicherheit) unter

Einbeziehung der Fachfunktionen der Volkswagen Sachsen GmbH durchgeführt. Grundlage der konkreten Risikoanalyse waren versendete, risikobasierte Online-Fragebögen und Reviews. Auf Basis dieser Ergebnisse wurden Risiken ermittelt und priorisiert.

Unmittelbare Zulieferer:

Die neue Methodik für die regelmäßige Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer (gem. § 5 Abs. 1, 3 LkSG) ermittelt und priorisiert sowohl abstrakte als auch konkrete schutzgutspezifische Risiken. Die abstrakte Risikoanalyse berücksichtigt vor allem Länderrisiken, Produkt- und Dienstleistungsgruppen sowie die Komplexität der Lieferkette. In der konkreten Analyse werden die vorherigen Ergebnisse über interne und externe Erkenntnisse (insb. Branchenstudien und Rohstoffrisiken) und Risikofaktoren weiter konkretisiert. Die Zuordnung der sich so ergebenden Risiken erfolgt anhand von definierten Risikofaktoren je Schutzgut. Am Ende werden die ermittelten Risiken unter Anwendung der Angemessenheitskriterien priorisiert.

Der Gesamtprozess wurde von Group Integrity & Compliance sowie auf Gesellschaftsebene durch den Compliance Officer der Volkswagen Sachsen GmbH begleitet und methodisch unterstützt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurde für die Volkswagen Sachsen GmbH keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt, da es weder substantiierte Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern, noch wesentliche Veränderungen der Risikolage gab.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Zur Hebung von Synergiepotentialen und Nutzung des zur Verfügung stehenden Expertenwissens ist die Volkswagen Sachsen GmbH in den Prozess zur Risikoanalyse des Volkswagen Konzerns integriert.

Eigener Geschäftsbereich:

Im eigenen Geschäftsbereich ergab die Risikoanalyse eine geringe Anzahl an Risiken. Das Unternehmen bearbeitet alle ermittelten Risiken mit der gleichen Priorität unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien.

Bei einer erhöhten Anzahl an ermittelten Risiken erfolgt eine Gewichtung und Priorisierung gemäß der Angemessenheitskriterien.

Zulieferer:

In der Volkswagen Sachsen GmbH wurden für den Berichtszeitraum keine Risiken bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer ermittelt, aus diesem Grund konnten keine Risiken priorisiert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Ein relevantes umweltbezogenes Risiko besteht im Verwendungsverbot von persistenten organischen Schadstoffen in Löschmitteln gemäß POP-Verordnung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Aufgrund fehlender bzw. unzureichender objektiver Regelungen zur Vermeidung von Diskriminierungstatbeständen wie z. B. Vergütungsrichtlinien oder Einstellungs- und Beförderungsprozessen besteht das Risiko einer Ungleichbehandlung im Beschäftigungsverhältnis insbesondere aufgrund eines verbotenen Merkmals ohne sachliche/objektive Gründe zur Rechtfertigung einer solchen Ungleichbehandlung.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Menschenrechtliches prioritäres Risiko:

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 LkSG wurde eine verpflichtende Schulung zum Thema Menschenrechte im Volkswagen Konzern für die Mitarbeitenden aufgesetzt.

Diese Schulung dient der Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und den Inhalten des LkSG, unter anderem den geschützten Rechtspositionen sowie den damit einhergehenden Sorgfaltspflichten. Sie vermittelt, wie der Volkswagen Konzern seiner Verantwortung für Menschenrechte nachkommt und welche Verantwortung den Mitarbeitenden dabei zukommt, beispielsweise potentielle menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verstöße gemäß des LkSG zu melden. Die Durchführung der Schulung erfolgt mittels eines Web-Based-Trainings oder in Form einer Unterweisung in einem regelmäßig sich wiederholenden Zyklus.

Die Volkswagen Sachsen GmbH setzt das genannte Training lokal um.

Für das prioritäre Risiko (Anti-Diskriminierung) hat die Volkswagen Sachsen GmbH im Jahr 2024 Workshops für Führungskräfte zur Betriebsvereinbarung Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz ausgerollt. Diese Maßnahmen dauerten bis Mai 2025 an. Es ist angedacht diese Workshop-Reihe im Jahr 2025 anlassbezogen auf weitere Bereiche auszudehnen.

Umweltrechtliches prioritäres Risiko:

Zusätzlich wurde das bestehende Web-Based-Training Umwelt um die umweltrelevanten LkSG Themen erweitert. Dieses Training wurde konzernweit zur Verfügung gestellt.

Die Volkswagen Sachsen GmbH setzt das genannte Training lokal um.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Menschenrechtliches prioritäres Risiko:

Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Schulung zum Thema Menschenrechte nach einheitlichen inhaltlichen Standards zu absolvieren. Ziel und Anspruch ist es, die Mitarbeitenden für die nach

dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu sensibilisieren und zu befähigen, mögliche menschenrechts- und/oder umweltbezogene Risiken und Verstöße zu erkennen und die hierfür zuständigen Stellen im Unternehmen zu informieren.

Durch die Workshops für Führungskräfte zur Betriebsvereinbarung Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz werden die Führungskräfte des Unternehmens als Multiplikatoren sensibilisiert und informiert, wie sie mit Verstößen gegen das partnerschaftliche Verhalten am Arbeitsplatz, insbesondere jede Art von Diskriminierung durch Benachteiligung und Belästigung, vor allem in Form von sexueller Belästigung, Stalking und Mobbing, sachgerecht umzugehen haben.

Umweltrechtliches prioritäres Risiko:

Im Web-Based-Training Umwelt werden die Mitarbeitenden auf Anforderungen des LkSG und auf die im Environmental Compliance Management System liegenden Prozesse hingewiesen und sensibilisiert. Das Training ist praxisnah aufgebaut und wird grundsätzlich webbasiert durchgeführt. Zudem werden die Schulungsunterlagen konzernweit zur Verfügung gestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Menschenrechtliches prioritäres Risiko:

Im Rahmen eines Abgleichs der jährlichen Sanktionsstatistik wird die Entwicklung der konkreten Diskriminierungsfälle evidenzbasiert nachverfolgt.

Umweltrechtliches prioritäres Risiko:

Im Rahmen von Auditierungsprozessen wurde das prioritäre Risiko (POP in Löschaum) thematisiert. Der betreffende Löschaum wurde im Oktober 2024 ausgetauscht.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Menschenrechtliches prioritäres Risiko:

Durch den Vergleich der Jahresstatistik der Sanktionsmaßnahmen kann die Entwicklung der Diskriminierungsfälle im Unternehmen nachverfolgt werden. Dadurch können zeitnah gegebenenfalls weitere Präventionsmaßnahmen angestoßen werden.

Umweltrechtliches prioritäres Risiko:

Von wesentlicher Bedeutung ist die Einführung eines Risikomanagementsystems nach LkSG. Dieses wird in Bezug auf umweltbezogene Risiken durch die Einführung eines Environmental Compliance Management System gewährleistet. Das Environmental Compliance Management System stellt ein risikobasiertes Managementsystem dar.

Speziell für Produktionsstandorte ist über das Environmental Compliance Management System die

Durchführung eines operativen Umweltrisikomanagements vorgegeben. Durch diese Systeme können Umweltrisiken vorbeugend identifiziert, bewertet und minimiert werden.

Durch den auf ISO 14001 basierenden Auditierungsprozess wird regelmäßig auf eventuelle Lücken im Environmental Compliance Management System hingewiesen. Den Gesellschaften wurde und wird dann aufgegeben, diese Lücken zu schließen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Zur Hebung von Synergiepotentialen und Nutzung des zur Verfügung stehenden Expertenwissens ist die Volkswagen Sachsen GmbH in den Prozess zur Risikoanalyse des Volkswagen Konzerns integriert.

In der Volkswagen Sachsen GmbH wurden für den Berichtszeitraum keine Risiken bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt, aus diesem Grund konnten keine Risiken priorisiert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Zur Hebung von Synergiepotentialen und Nutzung des zur Verfügung stehenden Expertenwissens ist die Volkswagen Sachsen GmbH in den Prozess zur Risikoanalyse des Volkswagen Konzerns integriert.

In der Volkswagen Sachsen GmbH wurden für den Berichtszeitraum keine Risiken bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt, aus diesem Grund konnten keine Risiken priorisiert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Eigener Geschäftsbereich:

Im aktuellen Berichtszeitraum ist für die Volkswagen Sachsen GmbH im eigenen Geschäftsbereich das priorisierte Risiko (Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können) nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG entfallen. Dafür ist das priorisierte Risiko (Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung) nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 LkSG hinzugekommen. Diese Änderungen sind auf eine Umstellung der Methodik der Risikoanalyse zurückzuführen.

Unmittelbare Zulieferer:

Im aktuellen Berichtszeitraum ist für die Volkswagen Sachsen GmbH im Bereich der unmittelbaren Zulieferer das prioritäre Risiko (Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren) nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG entfallen. Diese Änderungen sind auf eine Umstellung der Methodik der Risikoanalyse zurückzuführen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Grundsätzlich können alle Beschäftigten, Volkswagen Konzernangehörigen, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte Hinweise auf mögliche Verletzungen mündlich oder schriftlich über einen der Meldekanäle des Hinweisgebersystems abgeben. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegen nimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine internationale 24-Stunden-Telefonhotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert. Ebenso können anlassbezogene oder reguläre Risikoanalysen, Kontrollhandlungen (z.B. Wirksamkeitsüberprüfungen, Begehungen, Vor-Ort-Besuche) sowie Medienberichte Hinweise auf mögliche Verletzungen liefern. Die rechtliche Bewertung hinsichtlich der Einschlägigkeit des LkSG sowie der Feststellungen von Risiken/Verletzungen erfolgt durch das Zentrale Aufklärungs-Office des Volkswagen Konzerns.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Grundsätzlich können alle Beschäftigten, Volkswagen Konzernangehörigen, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte Hinweise auf mögliche Verletzungen mündlich oder schriftlich über einen der Meldekanäle des Hinweisgebersystems abgeben. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegen nimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine internationale 24-Stunden-Telefonhotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert. Hinweise in Bezug auf Lieferanten werden durch die zuständige Stelle (Supply Chain Grievance Mechanism) bearbeitet.

Ebenso können anlassbezogene oder reguläre Risikoanalysen, Kontrollhandlungen (z.B. Wirksamkeitsüberprüfungen, Vor-Ort-Besuche) sowie Medienberichte Hinweise auf mögliche Verletzungen liefern. Die rechtliche Bewertung hinsichtlich der Einschlägigkeit des LkSG sowie der Feststellungen von Risiken/Verletzungen erfolgt durch das Zentrale Aufklärungs-Office des Volkswagen Konzerns.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das bei Group Compliance angesiedelte Hinweisgebersystem betreibt die internen und externen Meldekanäle und stellt den zentralen Beschwerdemeldeingangskanal dar. Die Volkswagen Sachsen GmbH ist in das Hinweisgebersystem des Konzerns integriert. Mit verbindlichen Grundsätzen und geregelten Verfahren soll das konzernweit verfügbare Hinweisgebersystem Schaden vom Unternehmen abwenden. Es dient als zentrale Anlaufstelle, um Regelverstöße zu melden und ist ein vom Volkswagen Konzern zentral gestelltes Beschwerdeverfahren. Hinweise auf mögliche Regelverletzungen können alle Beschäftigten, Volkswagen Konzernangehörigen, Geschäftspartner und deren Arbeitskräfte, Kundinnen und Kunden sowie weitere Dritte jederzeit melden – auf Wunsch auch anonym. Die Meldekanäle sind rund um die Uhr verfügbar. Zu den Meldekanälen zählen unter anderem ein Online-Meldekanal, der Meldungen in verschiedenen Sprachen entgegennimmt, eine App, ein E-Mail Postfach, eine 24-Stunden-Hotline und ein externer Rechtsanwalt, der als Ombudsperson fungiert. Jede Beschwerde wird vom Volkswagen Konzern ernst genommen und nach definierten Richtlinien und Verfahren behandelt. Diese sind in einer öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung sowie in einer Konzernrichtlinie festgeschrieben. Die Hinweise über potentielle Missstände im Unternehmen und entlang der Lieferkette werden im Hinweisgebersystem zentral erfasst und mit einem individuellen Aktenzeichen versehen. Sofern Kontaktdaten übermittelt sind, wird eine Eingangsbestätigung versandt. Das Hinweisgebersystem nimmt eine (Vor-)Prüfung auf mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des LkSG vor. Liegen Verdachtsmomente vor und betrifft der Hinweis einen Sachverhalt ohne Mitarbeiterfehlverhalten im eigenen Geschäftsbereich oder einen Geschäftspartner des Volkswagen Konzerns entlang der Lieferkette, leitet das Hinweisgebersystem den Sachverhalt unverzüglich an die jeweils zuständige Stelle (Supply Chain Grievance Mechanism oder der zuständige Fachbereich) innerhalb des Konzerns weiter, die für die Bearbeitung der Beschwerde zuständig ist. Der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird die für die weitere Prüfung zuständige Stelle mitgeteilt, sofern diese Person kontaktierbar und nicht anonym ist. Die jeweils zuständige Stelle prüft in einem ersten Schritt die Plausibilität und Stichhaltigkeit des Vorwurfs. Sofern eine Kontaktaufnahme zu der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person möglich ist, wird hierfür der Sachverhalt der Beschwerde in tatsächlicher Hinsicht mit der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person erörtert. Wird eine Verdachtslage bestätigt, wird geprüft welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Hingegen wird das Beschwerdeverfahren eingestellt, wenn bei dem Sachverhalt kein hinreichender Verdacht

bezüglich Regelverletzungen im Sinne des LkSG oder keine nach dem LkSG relevanten Risiken bejaht werden können. Zur Ahndung von Regelverstößen mit Mitarbeiterfehlverhalten besteht ein Maßnahmenkatalog, der unter Berücksichtigung lokaler Rechtsvorschriften erstellt wurde und konzernweit umgesetzt ist.

Das Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Hinweisgebersystem wird durch eine Verfahrensordnung klar beschrieben.

Informationen werden kontext- und zielgruppengerecht bereitgestellt. Über die Verfahrensordnung haben die Zielgruppen Zugang zu den notwendigen Informationen, um am Beschwerdeverfahren teilzunehmen inklusive Informationen zum Zeitrahmen des Verfahrens. Entscheidungsträger im Unternehmen werden regelmäßig über schwerwiegende menschenrechtsbezogene Pflichtverletzungen des Unternehmens informiert.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Es gibt keine Zugangsbeschränkungen zum Beschwerdeverfahren.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.volkswagen-group.com/de/publikationen/weitere/rules-of-procedure-for-the-volkswagen-group-complaints-procedure-2007/download?disposition=attachment>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Group Whistleblower System ist für die Meldekanäle im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und für die Einstufung als LkSG-relevante Sachverhalte und deren Weiterleitung an die relevanten Konzernstellen zuständig.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden sind unparteiisch und behandeln die von Ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person wird, soweit sie dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen gegenüber der hinweisgebenden bzw. beschwerdeführenden Person sowie sonstige Repressalien gegen die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, sind unzulässig und werden nicht geduldet. Die Beeinträchtigung oder Behinderung von Untersuchungen, insbesondere die Beeinflussung von Zeugen und die Unterdrückung oder Manipulation von Unterlagen oder anderen Beweismitteln ist unzulässig. Die hinweisgebende bzw. beschwerdeführende Person und Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden durch das Unternehmen bestmöglich im Rahmen der dem Unternehmen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten vor Diskriminierung und Repressalien geschützt. Liegen Anhaltspunkte für ein solch unzulässiges Verhalten vor, so wird dies entsprechend geprüft und ggf. im Anschluss an eine interne Untersuchung sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Es ist ein Hinweis mit Volkswagen Sachsen Bezug eingegangen, der im Berichtszeitraum (2024) als LkSG-relevant bewertet wurde. Dieser betraf mögliche Verstöße in der Lieferkette und es wurde in der vertieften Prüfung eine unmittelbare Lieferantenbeziehung festgestellt. Im Berichtszeitraum wurde die Untersuchung und somit der Fall bzgl. eines möglichen LkSG-Risikos oder -Verstoßes abgeschlossen, ein Risiko oder Verstoß mit Bezug zum LkSG wurde dabei nicht bestätigt. Die Bearbeitungsdauer des Falls inklusive abgeschlossener Untersuchung im Jahr 2024 (Feststellung des LkSG-Bezugs bis Abschluss der LkSG-Untersuchung) betrug 129 Arbeitstage.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die Volkswagen Sachsen GmbH nutzt auch im Rahmen der Umsetzung des Beschwerdeverfahrens und insbesondere im Rahmen des Lessons-Learned-Prozesses die Erkenntnisse und Synergien des Volkswagen Konzerns. Eingegangene Beschwerden im eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen AG haben zu Anpassungen im Risikomanagement geführt, sofern relevant, so zum Beispiel zum angepassten Umfang bei Wirksamkeitsprüfungen.

Im Zuge der Erkenntnisse aus der Bearbeitung eingegangener Beschwerden und Hinweise in Bezug auf Lieferanten im Volkswagen Konzern wird darauf geachtet, dass die Prozesse des Risikomanagements fortlaufend verbessert werden. Unter anderem werden die Beschwerden/Hinweise als fester Bestandteil der konkreten Risikoanalyse einbezogen. Zudem wurden, um eine LkSG-sachgerechte Bearbeitung sicherzustellen, zusätzliche Ressourcen und Expertise herangezogen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist die Menschenrechtsbeauftragte mit ihrem Bereich zuständig.

Im Jahr 2024 wurde die Methodik der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich auch unter Berücksichtigung vorhergehender Prüfungsergebnisse und Anregungen der Menschenrechtsbeauftragten angepasst. Eine Koordination der Einzelanalysen findet nun durch den Bereich Group Integrity & Compliance, statt.

Da die Volkswagen Sachsen GmbH in den Prozess der Risikoanalysen der Konzernfunktionen Group Compliance, HR Compliance, Konzern Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konzern Umwelt und Konzern Sicherheit eingebunden ist bzw. die Konzepte der Einzelanalysen übernimmt, ist dies grundsätzlich auf den eigenen Geschäftsbereich der Volkswagen Sachsen GmbH übertragbar.

Im Jahr 2024 wurde eine erneute Analyse der Methodik der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durch die Menschenrechtsbeauftragte durchgeführt. Hieraus hat sich ergeben, dass die Risikoanalyse bei Zulieferern durch die Konzern Beschaffung mit Unterstützung und Beratung durch den Bereich der Menschenrechtbeauftragten und Group Integrity & Compliance weiterentwickelt und erstmals nach einer neuen Methodik durchgeführt wurde. Da die Beschaffungsvorgänge der Volkswagen Sachsen GmbH im größeren Umfang durch die Konzern Beschaffung vorgenommen werden, ist dies grundsätzlich auch auf die Volkswagen Sachsen GmbH übertragbar.

Anhand neuer Hinweisgeberfälle wurden und werden durch die Menschenrechtsbeauftragte bei der Volkswagen AG seitdem laufend zusätzlich Verbesserungspotentiale bei der Bearbeitung von Beschwerdefällen identifiziert. Jene Verbesserungspotentiale wurden und werden mit den jeweiligen Funktionsinhabern besprochen und Empfehlungen zur Realisierung dieser Potentiale gegeben. Da das Beschwerdeverfahren der Volkswagen Sachsen GmbH durch die Konzern Compliance sichergestellt wird, sind die Ergebnisse der Analyse der Menschenrechtsbeauftragten grundsätzlich auch für die Volkswagen Sachsen GmbH von Relevanz. Für das Jahr 2025 sind

gezielte Schulungen der bearbeitenden (Konzern) Fachbereiche geplant. Prüfungen u.a. in den Bereichen Präventionsmaßnahmen und Abhilfemaßnahmen sind seitens der Konzern Menschenrechtsbeauftragten im Volkswagen Konzern risikobasiert auch für das Jahr 2025 geplant. Diese Prüfungshandlungen können sich auch auf die Volkswagen Sachsen GmbH als Konzerngesellschaft erstrecken.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Implementierung des Risikomanagements nach LkSG im eigenen Geschäftsbereich erfolgte unter Kenntnisnahme des Betriebsrates, als Interessenvertreter der Beschäftigten. So existiert in ausgewählten Themen ein kontinuierlicher Austausch mit dem Betriebsrat zum LkSG (z.B. Schulung).

Das Beschwerdeverfahren steht sowohl internen als externen Hinweisgebern zur Verfügung. Hinweisgebende können dabei dem Unternehmen gegenüber anonym bleiben, wenn sie dies wünschen. Sofern eine Kontaktaufnahme zum Hinweisgeber möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Hinweisgeber erörtert.

Interessen von Stakeholdern werden bei der Definition von Maßnahmen berücksichtigt. Zudem besteht ein regelmäßiger Austausch mit Zulieferern.